

Bekanntmachung der Gemeinde Passow über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Am Berg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Verfahren nach § 13b BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat auf ihrer Sitzung am 19.03.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Berg“ bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Ortslage Passow. Im Norden begrenzen die Südbahnstrecke sowie im Süden, Südwesten und Nordosten Wohnbebauung das Plangebiet (Wohnbebauung entlang der Straße Am Berg und Ringstraße).

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst in der Gemarkung Passow, Flur 1 die Flurstücke 48/19 und 47/10 sowie für die verkehrliche Erschließung Teilflächen aus dem Wegeflurstück 48/13 mit einer Fläche von ca. 1,8 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 und die dazugehörige Begründung mit einer Immissionsprognose Lärm (Betrachtung Südbahnstrecke und Landesstraße 17) liegen in der Zeit

vom 15.04.2019 bis zum 17.05.2019

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden

Dienstag 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter www.amt-eldenburg-luebz.de/ unter dem Pfad „Aktuelle Bauleitplanungen“ möglich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf mündlich, schriftlich oder zur allgemeinen Niederschrift im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Passow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt. Das Verfahren wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne Angaben von Arten umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Passow, 21. März 2019

F. Busch
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN